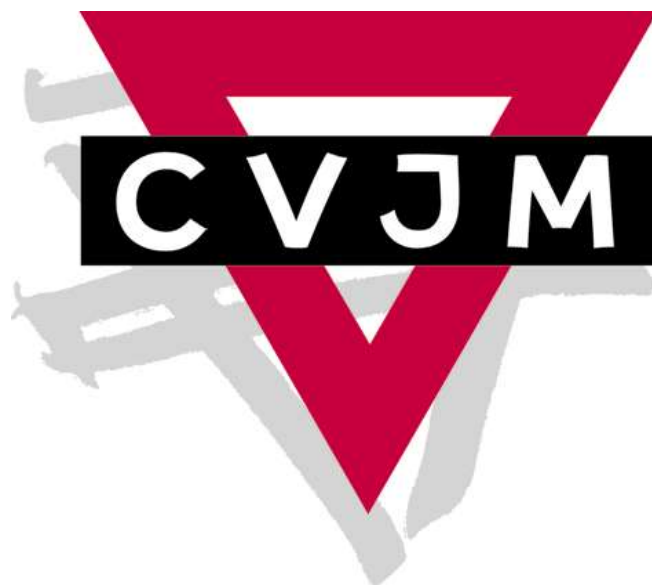


Satzung

für den



Ennepetal - Altenvoerde e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

„Christlicher Verein Junger Menschen - CVJM Altenvoerde e.V.“
und hat seinen Sitz in Ennepetal-Altenvoerde.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes („Pariser Basis“ von 1855).

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, dass Reich ihres Herrn und Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Der CVJM-Gesamtverband hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, soll die Gemeinschaft stören.

Um sein Ziel zu erreichen, übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gottes Wort als zentrale Mitte, um den Glauben zu wecken bzw. zu vertiefen.
2. Anleitung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst;
3. Förderung der Persönlichkeit, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewußten Handeln und missionarischem Einsatz fähig und bereit ist

Um diese Aufgaben bewältigen zu können, sind folgende Punkte besonders wichtig:

1. Weitergabe von Gottes Wort in Andachten, Bibelarbeiten, Seelsorge und Evangelisation;
2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
3. Missionarische Betätigung z.B. durch Aktionen;
4. Einrichtung von Häusern und Räumen der Jugendarbeit;
5. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
6. Seminare für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
7. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit;
8. Soziale Dienste und Hilfeleistungen;
9. Förderung des CVJM-Weltdienstes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
6. Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und eine schriftliche Erklärung abgibt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive und passive Wahlrecht.
3. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch eine schriftliche Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes (§1 1,3)
4. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 5 Altersgruppen

Die Vereinsarbeit gliedert sich je nach Bedarf und Möglichkeiten in verschiedene Altersgruppen.

§ 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins übernimmt

1. die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

Im ersten Quartal jeden Jahres lädt der Vorstand die Mitglieder zu einer Jahreshauptversammlung ein.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch eine schriftliche Einladung sowie durch einen Aushang im Vereinsheim bekannt zu machen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied mit aktivem Wahlrecht besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe,

- den Vorstand zu wählen,
- die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln,
- die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- die Kreisvertreter zu wählen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung dann verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.

Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 7.

§ 9 Beschlußfassungen und Wahlen

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, mit Ausnahme von §14.

Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluß zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst.

Über die geführten Versammlungen fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern, nämlich

1. der/dem 1. Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Schriftführerin/dem Schriftführer,
4. der Kassenwartin/dem Kassenswart,
5. maximal 3 Beisitzerinnen / Beisitzern, die möglichst aus aktiven Mitarbeitern des Vereins gewählt werden. Die unter 1 - 4 Gewählten sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten, jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein in allen rechtlichen Fällen.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung in geheimer, schriftlicher Wahl für zwei Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Die zuerst Ausscheidenden werden durch Los bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den frei werdenden Platz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wieder besetzen.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das

1. die Grundlagen und Ziele aus §2 dieser Satzung für sich persönlich bejaht,
2. mindestens 16 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und wacht darüber, daß die in §2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins;
2. die Bildung von Gruppen sowie die Berufung ihrer Leiterinnen und Leiter;
3. die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern;
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür;

Der Vorstand trifft sich in der Regel monatlich. Er ist dann beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 9.

§ 12 Gruppen des Vereins

1. Die Gruppen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 13 Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.
2. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes dem Kreisverband Schwelm zugeteilt. Entsprechend seiner Mitgliederzahl entsendet der Verein Vertreter in die Kreisvertretung.
3. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluß hat.
4. Über den CVJM-Westbund ist der Verein dem Diakonischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk“ der Evangelischen Kirche in Deutschland als einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
5. Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

§ 14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

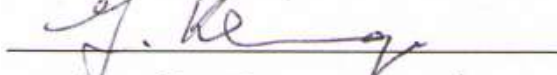

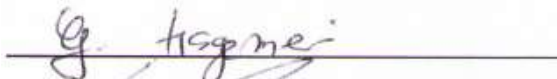


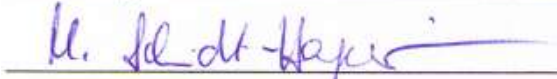
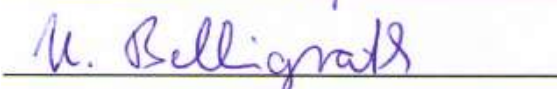
1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muß.
2. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über dieselbe Entscheidung innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muß bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
4. Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.
5. Das Vereinsvermögen muß bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.

6. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
7. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM-Westbund -Geschäftsführender Verein e.V., Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, religiöse, kirchliche Zwecke für eine Arbeit im Sinne von § 2 verwenden muß.

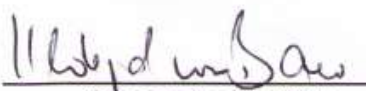
Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.11.2008 beschlossen.

Ennepetal, den 23.11.2008


Unterschriften:

Vorsitzender	Jörn Klinge	
stellvertr. Vorsitzender	Martin Bellingrath	
Schriftführer	Gudrun Hagemeier	
Kassierer:	Jens Oppermann	
Beisitzer:	Christoph Tönges	
	Martina Schmidt-Hagemeier	
	Uschi Bellingrath	

Die Satzung wurde vom Vorstand des CVJM - Westbundes am 28.1.2009 genehmigt.


 Generalsekretärin




 Bundessekretär